

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise,
Bürgermeister und Oberbürgermeister
der Gemeinden und
Amtsvorsteher der Ämter
in Mecklenburg-Vorpommern

bearbeitet von: Herrn Hoerenz

Telefon: 0385-588-12332

E-Mail: Michael.Hoerenz@im.mv-regierung.de
Finanzausgleich@im.mv-regierung.de

Az: II 330-176-22200-2024/001-004
Schwerin, 28. November 2024

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindetag M-V e.V.
Bertha-von Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Landkreistag M-V e.V.
Bertha-von Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Finanzministerium M-V
IV 270

Statistisches Amt
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof M-V
Mühlentwiete 4
19059 Schwerin

Orientierungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich 2025 für die Haushaltsplanung 2025

I. Allgemeines

Mit diesem Erlass werden die Orientierungsdaten für die Planungsdaten zu den Finanzausgleichsleistungen des Landes für das Haushaltsjahr 2025 bereitgestellt und ergänzende Hinweise zur Haushaltsplanung gegeben.

Aktualität der Daten – Steuerschätzung

Die Steuereinnahmeentwicklung des laufenden und der Folgejahre zeigt auf, dass bei Beibehaltung der bisherigen Haushaltsansätze zum kommunalen Finanzausgleich im Einzelplan 11 Kapitel 1102 Maßnahmegruppe 01 des Landeshaushaltes erhebliche Überzahlungen der Finanzausgleichsleistungen 2025 entstünden, die regulär zu hohen Rückzahlungen zu Lasten der Kommunen im Jahr 2027 führen würden.

Damit wären erhebliche finanzielle Verwerfungen bei der Entwicklung der Finanzausgleichsmasse durch Kumulation von laufenden Effekten und hohen Abrechnungsbeträgen

Hausanschrift:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880

E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

zu besorgen. Mit Hilfe einer mit den kommunalen Spitzenverbänden im Kommunalgespräch am 22. November 2024 als Teil einer „Paketlösung“ (d. h. unter Einbeziehung weiterer Themen, insbesondere Verabredungen zu Maßnahmen zur Begrenzung der Kosten im Sozialbereich) vereinbarten Glättung der Einnahmeseite der Finanzausgleichsmasse sollen übermäßige Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte vermieden werden. Dies macht für das Jahr 2025 ein Absehen von der Regel des § 11 Absatz 1 Satz 2 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern erforderlich.

Die in diesem Erlass dargestellten Werte und anschließenden Berechnungen zu den Finanzausgleichsleistungen stützen sich vor diesem Hintergrund auf den aktuellen Stand der Entwürfe zur Haushaltsplanung des Landes zum Nachtragshaushalt 2025, Einzelplan 11, Kapitel 1102.

Außerdem wird in der Anlage zu diesem Erlass die Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen 2026 bis 2028 unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse zur Entwicklung der Steueraufkommen der Kommunen und der Verbundgrundlagen (§ 5 FAG M-V) aktualisiert aufgezeigt. Diese Unterlage berücksichtigt zum Jahr 2026 einen schon jetzt absehbaren negativen Abrechnungsbetrag zum Kommunalen Finanzausgleich 2024 über 123,0 Mio. EUR, welcher durch eine Zuführung aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds über 120,0 Mio. EUR in seinen Auswirkungen im Jahr 2026 noch nahezu kompensiert wird. Außerdem berücksichtigt die Darstellung vorsorglich einen um 9,0 Mio. EUR erhöhten Bedarf für Zuweisungen an den Kommunalen Aufbaufonds nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e FAG M-V. Hierdurch soll die Finanzierung der kommunalen Eigenanteile für den Breitbandausbau langfristig gesichert werden. Eine Streckung der Refinanzierung und ein damit verbundener reduzierter jährlicher Mehrbedarf werden derzeit noch geprüft.

Die aktuelle Darstellung zu den erwarteten Gemeindeanteilen aus den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteile) resultiert aus den Erkenntnissen der Herbst-Steuerschätzung mit Stand Oktober 2024.

In FAG-Online ist unter der Rubrik „Erlass/Gesetze/Anlagen“ die Anlage „Herbst-Steuerschätzung 2024“ abrufbar.

Es werden im Übrigen der Gebietsstand per 1. Januar 2025, die auf Grundlage des Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2023 sowie die Gebietsflächen per 31. Dezember 2023 berücksichtigt.

II. Bereitstellung der Daten zum kommunalen Finanzausgleich 2025

Die mit diesem Erlass bekanntgegebenen Daten sollen die Kommunen bei der Finanzplanung für die kommende Planungsperiode unterstützen. Sie können jedoch eigene Berechnungen zu den Planungen, insbesondere zu den örtlichen Steueraufkommen, die sich letztlich nach den örtlichen Gegebenheiten richten müssen, nicht ersetzen.

Die Gemeinden, Ämter und Landkreise werden zugleich gebeten, die den Einzelberechnungen zugrunde liegenden Daten, **insbesondere zur Berechnung der Steuerkraft hin-**

sichtlich der Steueraufkommen 2023 und der Realsteuerhebesätze 2023, zu überprüfen.

Diese Daten werden, soweit keine Korrekturbedarfe bestehen, die Grundlage für die weiteren Berechnungen des Statistischen Amtes M-V zum Finanzausgleich ab Januar 2025 bilden.

Die Bereitstellung der Daten zum Orientierungsdatenerlass erfolgt ausschließlich über den bereits bekannten Link:

<https://download.laiv-mv.de/fagonline>

Die Anmeldung erfolgt mit der einheitlichen nicht personalisierten Benutzerkennung:

Benutzer: fagonline

Passwort: mku7?zrk

Gegen die Weitergabe der vorgenannten Anmeldungskennung bestehen keine Bedenken.

Die bereitgestellten Tabellen sind so aufbereitet, dass eine Weiterverarbeitung in Office-Programmen grundsätzlich möglich ist, beachten Sie hierzu auch die Hinweise unter der Rubrik „Service“.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich aus den Angaben und Berechnungen des Orientierungsdatenerlasses keinerlei Rechtsansprüche gegenüber dem Land auf Zahlungen von Zuweisungen ableiten lassen. Die Festsetzung der konkreten Zuweisungen erfolgt gemäß § 32 Absatz 3 FAG M-V rechtsverbindlich erst durch einen entsprechenden Auszahlungserlass sowie durch Einzelbescheide.

Berechnungen zum kommunalen Finanzausgleich 2025

Auf Grundlage des Entwurfes zum Nachtragshaushalt 2025 werden vom Land im Jahr 2025 **Finanzausgleichsleistungen** im Sinne von § 11 FAG M-V in Höhe von **1.540,061 Mio. EUR¹** bereitgestellt. In diesem Betrag sind auf Grundlage von § 11 Absatz 5 Satz 2 und 3 FAG M-V Teilbeträge der Abrechnungsbeträge zu den Finanzausgleichsleistungen aus Vorjahren in Höhe von +10,0 Mio. EUR aus der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2022 und -10 Mio. EUR für das Haushaltsjahr 2023, im Saldo 0,00 EUR, enthalten.

Die Finanzausgleichsleistungen des Landes werden durch das Aufkommen der **Finanzausgleichsumlage** des Jahres 2025 in Höhe von **7,496 Mio. EUR²** aufgestockt.

¹ Die Höhe der Finanzausgleichsleistungen ist hier ohne die Zuweisungsmittel i. H. v. 63,1 Mio. EUR dargestellt, die nach § 10 Absatz 4 und 5 FAG M-V mit einem Teilbetrag von 35,8 Mio. EUR durch das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und mit einem Teilbetrag von 27,3 Mio. EUR durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit bewirtschaftet werden.

² Dieser Betrag umfasst den gemeindlichen Anteil nach Abzug der Kreisanteile.

Damit steht eine **Finanzausgleichsmasse** im Sinne von § 13 FAG M-V in Höhe von **1.547,557 Mio. EUR** zur Verfügung.

1. Schlüsselzuweisungen gemäß § 16 und § 19 FAG M-V

Von der zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmasse i. H. v. **1.547,557 Mio. EUR** verbleiben nach Abzug

- der **Vorwegabzüge** nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 FAG M-V i. H. v. **504,325 Mio. EUR** und
- der Vorentnahmen mit einer vorläufigen Gesamtsumme von **3,002 Mio. EUR**, mit denen gemäß § 15 Absatz 3 FAG M-V Betriebskostenanteile für den BOS-Digitalfunk (ca. 1,975 Mio. EUR) und die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen (1,027 Mio. EUR) finanziert werden,

für Schlüsselzuweisungen noch **1.040,229 Mio. EUR**. Darin enthalten ist der Anteil aus dem Familienleistungsausgleich in Höhe von **91,028 Mio. EUR**.

Dieser Betrag teilt sich nach § 15 Absatz 1 und 2 FAG M-V auf die Teilschlüsselmassen wie folgt auf:

- | | |
|--|------------------|
| a) für Gemeindeaufgaben (inkl. Familienleistungsausgleich) | 648.762.485 EUR |
| b) für Kreisaufgaben | 391.466.939 EUR. |

1.1 Steuer- bzw. umlagekraftabhängige Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise (§§ 16 bzw. 19 FAG M-V)

A. Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben:

Unter Zugrundelegung der Steuerkraft 2023 (dargestellt als „**Steuerkraftmesszahlen 2023**“) und der zur Verfügung stehenden Teilschlüsselmasse ergibt sich für die Berechnung der Bedarfsmesszahlen für Gemeindeaufgaben nach § 16 Absatz 2 FAG M-V ein **vorläufiger Grundbetrag 2025** je Bedarfsansatz i. H. v. rund **1.100,12 EUR** (aktuelles Jahr 2024 = 1.066,67 EUR).

- Die **Bedarfsansätze** für Gemeindeaufgaben werden nach § 17 FAG M-V wie folgt ermittelt:
 - a) als Hauptansatz die **Einwohnerzahl** der Gemeinde,
 - b) als Nebenansätze
 - b.1. für **Kinder** jedes Kind zusätzlich mit dem Faktor 1,22,

- b.2. für **Demografie** für überdurchschnittlichen Einwohnerrückgang³ über 10 Jahre je Einwohner zusätzlich mit Faktor 0,35,
- b.3. für **übergemeindliche Aufgaben** die Summe aus im Verflechtungsbereich lebenden Einwohnern und des Nebenansatzes für Demografie, welche
 - b.3.1. mit dem Faktor 0,06 für **Grundzentren**,
 - b.3.2. mit dem Faktor 0,12 für **Mittelzentren** und
 - b.3.3. mit dem Faktor 0,16 für **Oberzentren** multipliziert wird.
- Den **Berechnungen zur Steuerkraft 2023** der Gemeinden für den Finanzausgleich 2025 liegen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V folgende Nivellierungshebesätze zu Grunde:
 - Grundsteuer A: 338 %
 - Grundsteuer B: 438 %
 - Gewerbesteuer: 390 %.

Diese Hebesätze für die Grundsteuern werden bei den Berechnungen zur Steuerkraft auch für die Finanzausgleichsjahre 2025 und 2026, für die Gewerbesteuer für die Finanzausgleichsjahre 2025 bis 2027 Berücksichtigung finden.

- **Berechnung der Schlüsselzuweisungen nach § 16 Absatz 5 FAG M-V:**
Die Höhe der Schlüsselzuweisung für eine Gemeinde wird nach § 16 Absatz 5 FAG M-V durch Vergleich der Bedarfsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt um den Bedarfsansatz) mit der Steuerkraftmesszahl berechnet. Ist die Bedarfsmesszahl höher als die Steuerkraftmesszahl, erhält die Gemeinde eine Zuweisung i. H. v. **60 Prozent des Unterschiedsbetrages**.
- **Berechnung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen der relativen Mindestfinanzausstattung nach § 16 Absatz 6 FAG M-V:**
Gemeinden erhalten zusätzliche Schlüsselzuweisungen im Rahmen der nachgelagerten relativen Mindestfinanzausstattung, wenn die sich nach der ersten Stufe der Schlüsselzuweisung ergebende Finanzkraft je Einwohner (Steuerkraft zzgl. Schlüsselzuweisungen nach § 16 Absatz 5 FAG M-V) unter 90 Prozent der durchschnittlichen Finanzkraft aller Gemeinden liegt. Die Differenz hierzu wird zu 90 Prozent durch zusätzliche Schlüsselzuweisungen ausgeglichen.
Die durchschnittliche Finanzkraft nach den Schlüsselzuweisungen nach § 16 Absatz 5 FAG M-V liegt bei rund 1.376,72 EUR. 90 Prozent von diesem Wert entsprechen einem Betrag von 1.239,05 EUR. Zur Finanzierung der relativen Mindestfinanzausstattung für 544 Gemeinden werden danach im Jahr 2025 insgesamt 59.128.143 EUR gebunden.

³ Im Vergleich der Jahre 2013 und 2023 (nach Zensus) gab es für das Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt einen Einwohnerverlust i.H.v. durchschnittlich 1,2 Prozent. Von daher wird ein Einwohnerrückgang im Betrachtungszeitraum bei der Berechnung des Nebenansatzes für Demografie nur berücksichtigt, wenn dieser größer als 1,2 Prozent ist. Für zentralörtliche Gemeinden ist die Entwicklung im jeweiligen Verflechtungsbereich des Grund-, Mittel- oder Oberzentrums maßgeblich (§ 17 Absatz 5 Satz 4 FAG M-V).

- Unter Berücksichtigung der relativen Mindestfinanzausstattung ergibt sich nach § 16 Absatz 7 FAG M-V eine durchschnittliche Finanzkraft von rund 1.414,19 EUR je Einwohner.

B. Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben:

Unter Zugrundelegung der Umlagekraft und der zur Verfügung stehenden Teilschlüsselmasse ergibt sich für die Berechnung der Bedarfsmesszahlen für Kreisaufgaben nach § 19 Absatz 2 FAG M-V ein **vorläufiger Grundbetrag 2025** je Bedarfsansatz i. H. v. **817,80 EUR** (aktuelles Jahr 2024 = 803,93 EUR).

Die **Bedarfsansätze** für Kreisaufgaben werden nach § 20 FAG M-V wie folgt ermittelt:

1. aus der **Einwohnerzahl** und
2. aus der durchschnittlichen **Anzahl von Bedarfsgemeinschaften**, die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II im jeweiligen Vorvorjahr erhielten, multipliziert mit dem Faktor 5,7.

Den Berechnungen zur **Umlagekraft 2025** nach § 19 Absatz 4 FAG M-V liegt die Summe der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen nach § 16 Absatz 5 und 6 FAG M-V und der Steuerkraftzahlen nach § 18 FAG M-V zu Grunde. Die Summe beider Beträge wird mit dem gewogenen **landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatz** des Vorvorjahres (2023) von **42,2879825 %** multipliziert.

Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach § 19 Absatz 5 FAG M-V:

Die Höhe der Schlüsselzuweisungen für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt wird durch Vergleich der Bedarfsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt mit dem Bedarfsansatz) und der Umlagekraftmesszahl ermittelt. Ist die Bedarfsmesszahl höher als die Umlagekraftmesszahl, erhält der Landkreis oder die kreisfreie Stadt nach § 19 Absatz 5 FAG M-V **60 Prozent des Unterschiedsbetrages**.

2. Anteile aus Vorwegabzügen gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 1 FAG M-V im Jahr 2025

2.1. Zuweisungen für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben nach § 22 FAG M-V

Die Zuweisungssummen sind unter „**Berechnungen nach Paragraphen**“ im Einzelnen dargestellt.

Nach § 22 Absatz 2 FAG M-V i. V. m. § 14 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden **273,75 Mio. EUR** zur Verfügung gestellt.

Dieser Zuweisungsbetrag teilt sich wie folgt auf:

- a) Ämter und amtsfreie Gemeinden:
Den Ämtern und amtsfreien Gemeinden werden **60,7 Mio. EUR** bzw. rund 57,24 EUR/EW zugewiesen.
- b) große kreisangehörige Städte:
Den vier großen kreisangehörigen Städten werden **17,3 Mio. EUR** bzw. rund 80,56 EUR/EW zugewiesen.
- c) kreisfreie Städte:
Den beiden kreisfreien Städten werden **44,1 Mio. EUR** zugewiesen. Die in den Berechnungen dargestellten Werte berücksichtigen die Aufteilung nach § 22 Absatz 3 Satz 2 FAG M-V von 80 Prozent im Verhältnis der Einwohnerzahlen und 20 Prozent im Verhältnis der Gebietsfläche.
- d) Landkreise:
Den Landkreisen werden **120,2 Mio. EUR** zugewiesen. Der Betrag wird zu 70 Prozent im Verhältnis der Einwohnerzahlen und zu 30 Prozent im Verhältnis der Gebietsflächenanteile auf die Landkreise aufgeteilt.
- e) Träger der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden und der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse:
Den Trägern der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden und der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse werden gemäß § 22 Absatz 2 Nr. 5 FAG M-V Mittel i. H. v. **31,45 Mio. EUR** zu jeweils 1/3 nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen, der Flächen sowie der Anzahl der Flurstücke zugewiesen.

2.2. Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 FAG M-V

Nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden **6,5 Prozent der Finanzausgleichsmasse**, mindestens jedoch 100 Mio. EUR für allgemeine Zuweisungen ausschließlich für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Instandhaltungsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Schulen, Kindertageseinrichtungen, Straßen, öffentlicher Personennahverkehr, Sportanlagen, Feuerwehr und Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau sowie Digitalisierung und Breitband nach § 23 FAG M-V bereitgestellt. Diese Zuweisungen werden als Kapitalzuschüsse gewährt.

Im Jahr 2025 werden damit voraussichtlich **101,0 Mio. EUR** bereitgestellt, die nach § 23 FAG M-V zu 65 Prozent den **Gemeinden (65,65 Mio. EUR)** und zu 35 Prozent den **Landkreisen (35,35 Mio. EUR)** zugewiesen werden.

Zuweisungen an die Gemeinden:

Die Verteilung der Zuweisungsbeträge an die Gemeinden bemisst sich zu jeweils 50 Prozent nach der Einwohnerzahl (§ 31 Absatz 1 FAG M-V) und der Finanzkraft.

Die finanzkraftunabhängige Zuweisung beläuft sich im Jahr 2025 auf rund 20,80 EUR je Einwohner.

Die finanzkraftabhängige Zuweisung wird bis zu einer Finanzkraft⁴ je Einwohner von maximal 115 Prozent des Durchschnittswertes gewährt. Diese liegt im Jahr 2025 bei rund 1.626,32 EUR je Einwohner (1.414,19 EUR/EW * 1,15). Die Höhe der Zuweisung für die einzelne Gemeinde hängt davon ab, wie hoch die Differenz der Finanzkraft der Gemeinde zu dem auf 115 Prozent erhöhten durchschnittlichen Wert der Finanzkraft ist und wie sich die Werte der anderen Gemeinden verteilen (§ 23 Absatz 3 Sätze 4 bis 7 FAG M-V).

Zuweisungen an die Landkreise:

Die Verteilung der Zuweisungsbeträge an die Landkreise bemisst sich zu 50 Prozent nach dem Anteil der Landkreise an Einwohnern (§ 31 Absatz 1 FAG M-V) und zu 50 Prozent nach dem Anteil der Fläche (§ 31 Absatz 2 FAG M-V).

2.3. Finanzausgleichsumlagen nach § 29 FAG M-V

Gemeinden mit einer Steuerkraft 2023 von mehr als **1.265,14 EUR je Bedarfsansatz** (Grundbetrag für Gemeindeaufgaben 1.100,12 * 1,15) müssen im Jahr 2025 eine Finanzausgleichsumlage nach § 29 FAG M-V i. H. v. 30 Prozent des übersteigenden Betrages entrichten. Mit einem Anteil von 42,2879825 Prozent fließt die Umlage dem jeweiligen Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet. Die Planungsgrößen für die betroffenen 60 kreisangehörigen Gemeinden und die jeweiligen Landkreise ergeben sich aus der Berechnung nach § 29 FAG M-V.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass der Kreisanteil der Finanzausgleichsumlage als Zahlung an Gemeinden und Gemeindeverbände über die Konten: 5442/7442(1) mit Verknüpfung zum Statistikkonto 7372 zu buchen ist.

Nur der für den kommunalen Finanzausgleich an das Land zu zahlende Betrag ist unter der 5441/7441 mit Verknüpfung zum Statistikkonto 7371 zu verbuchen.

Sollte dies im aktuell noch laufenden Jahr 2024 fehlerhaft gebucht worden sein, ist eine Korrektur noch vor Erstellung der Schnellmeldung zur Kassenstatistik erforderlich.

2.4. Grundlagen für die Berechnung der Amts- und Kreisumlagen nach § 30 FAG M-V

Die Summe der Umlagegrundlagen ergibt sich aus der Addition der Steuerkraft 2023 und den Schlüsselzuweisungen des Jahres 2025 abzüglich der im Jahr 2025 zu zahlenden Umlage nach § 29 FAG M-V. Die Umlagegrundlagen entsprechen somit der Finanzkraft (§ 16 Absatz 7 FAG M-V).

Die Einzelbeträge, können der Berechnung nach § 30 FAG M-V entnommen werden.

3. Hinweise und Eckdaten zur mittelfristigen Finanzplanung 2025 bis 2028

Zur Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen ab 2023 wird auf die Anlage „Herbst-Steuerschätzung 2024“ des Finanzministeriums M-V verwiesen. Die daraus abgeleiteten

⁴ Definition siehe § 16 Absatz 7 FAG M-V.

gemeindeschaffen Beträge über die Höhe der Gemeinschaftssteuern sind für Planungszwecke für die Jahre 2025 und 2026 entsprechend aufbereitet.

Die aktuellen Planwerte zu den Finanzausgleichsleistungen der Jahre 2025 bis 2028 wurden vom Finanzministerium mit Stand vom 26. November 2024 neu berechnet.

Diese Daten werden nach heutigem Stand der Nachtragshaushaltsplanung des Landes für das Haushaltsjahr 2025 zugrunde gelegt werden (siehe hierzu Erläuterungen unter I.).

4. Sonstige Erläuterungen zum Finanzausgleich sowie zu Sonderzahlungen des Landes

4.1. Gewerbesteuerumlage

Die Höhe der Gewerbesteuerumlage bleibt für die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern mit 35 Prozent auf den Messbetrag mittelfristig unverändert. Der Bundesvervielfältiger beträgt nach § 6 Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern 14,5 Prozent, der Landesvervielfältiger 20,5 Prozent. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Höhe des örtlichen Hebesatzes keinen Einfluss auf die Höhe der Gewerbesteuerumlage hat.

4.2. Ausgleichszahlungen des Landes in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes

Zusätzlich zu den Finanzausgleichsleistungen des Landes werden zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Aufgaben weitere Landeszuweisungen gewährt, die mit den Finanzausgleichszuweisungen zur Auszahlung gebracht werden. Dies sind folgende Mehrbedarfszuweisungen:

- a) für Aufgaben nach dem Umweltwiderspruchszuständigkeitsgesetz (UWZG),
- b) für Aufgaben zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung,
- c) für Aufgaben nach §§ 26a und 26b des KiföG M-V und
- d) für Aufgaben, die durch das Aufgabenzuordnungsgesetz übertragen wurden.

Die jeweils konkreten Zuweisungsbeträge werden im Rahmen der Berechnungen zur Höhe der Abschlagszahlungen ab Januar 2025 bereitgestellt.

zu a)

Für die Wahrnehmung der nach dem UWZG auf die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben wird den Landkreisen und kreisfreien Städten ein Ausgleichsbetrag von jährlich unverändert 60.000 EUR gewährt. Von dieser Summe erhalten die Landkreise einen Betrag von 51.900 EUR und die kreisfreien Städte von 8.100 EUR. Die Höhe der Zuweisungen an die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach deren Einwohnerzahl.

zu b)

Die Zuweisungen nach der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSGZustLVO MV) werden an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgezahlt.

Die Gesamtsumme der Zuweisungen im Jahr 2025 beläuft sich unverändert auf 52.818 EUR. Die Verteilung erfolgt nach dem Anteil der Einwohner der jeweiligen Kommune an der Gesamteinwohnerzahl des Landes (§ 2 Absatz 2 Satz 2 bis 4 NiSGZustLVO MV; GVOBl. M-V S. 90).

zu c)

Die Zuweisungen an die Kommunen nach §§ 26a und 26b des KiföG M-V werden auch 2025 zusammen mit den FAG-Leistungen in monatlichen Raten ausgezahlt.

zu d)

Die Zuweisungen an die Kommunen nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz (AufgZuordG M-V) werden auch 2025 zusammen mit den FAG-Leistungen in monatlichen Raten ausgezahlt.

4.3. Interkommunale Gewerbegebiete

Bereits durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 400) wurde für Gemeinden bei der Einrichtung eines interkommunalen Gewerbegebiets die Möglichkeit geschaffen, bei der Berechnung der Grundsteuer- und der Gewerbesteuerkraftmesszahlen von der Ertragshöhe abweichende Berechnungsregelungen im kommunalen Finanzausgleich für die Gemeinden anzuwenden.

Insoweit wird auf die unter III. Ziffer 4.5 des Orientierungsdatenerlasses 2012 vom 5. Oktober 2011 gegebenen Hinweise verwiesen.

Durch die Anpassung der Vorschrift des bis 2019 gültigen § 12 Absatz 7 FAG M-V, dessen Regelungsinhalt sich in § 18 Absatz 4 FAG M-V wiederfindet, ist es nicht mehr erforderlich, dass die Gemeinden, die einem gemeinsamen Landkreis angehören, einheitliche Hebesätze festsetzen.

III. Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik

Die Berechnung der Beihilferückstellung kann nach Nummer 28.1.4 GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V auf der Grundlage eines sachgerechten prozentualen Satzes auf die Pensionsrückstellungen ermittelt werden, der aus den Daten der letzten drei Haushaltsjahre abzuleiten ist. In Abstimmung mit dem Kommunalen Versorgungsverband M-V wird für das Haushaltsjahr 2025 eine Beihilferückstellung i. H. v. 18,3 % der Pensionsrückstellungen als sachgerecht angesehen.

IV. Hinweise zur Antragstellung 2025 auf Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V

1. Erforderliche Hebesätze im Haushaltsjahr 2025

Erforderliche Hebesätze im Haushaltsjahr 2025 für eine Antragstellung in 2026

Um nach § 27 FAG M-V in 2026 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonderzuweisungen sowie Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) aufgrund der durch die Grundsteuerreform geänderten Bemessungsgrundlagen die Hebesätze für die Grundsteuern in 2025 so festzusetzen, dass im Haushaltsjahr 2025 Einzahlungen mindestens in der Höhe erzielt werden, die im Haushaltsjahr 2023 erzielt worden wären, wenn die entsprechenden Hebesätze mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem jeweiligen gemeindegrößenabhängigen Durchschnittshebesatz des Statistischen Amtes für das Jahr 2023 festgesetzt worden wären (vgl. § 27 Absatz 7 FAG M-V).

Hieraus ergibt sich folgende Beispiel-Berechnung für die Grundsteuer B, die analog auch für die Grundsteuer A Anwendung findet:

1. Schritt – Bestimmung der Soll-Einzahlungen 2023

$$\frac{\text{Ist-Einzahlungen Grundsteuer B 2023} * \text{Soll-Hebesatz Grundsteuer B 2023}^\circ}{\text{Ist-Hebesatz Grundsteuer B 2023}} = \text{Soll-Einzahlungen 2023}$$

°Die gemeindegrößenabhängigen „Soll-Hebesätze für die Grundsteuern 2023“ können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

2. Schritt – Bestimmung des Soll-Hebesatzes 2025

$$\frac{\text{Soll-Einzahlungen Grundsteuer B 2023} * 100}{\text{Bemessungsgrundlagen Grundsteuer B 2025}} = \text{Soll-Hebesatz Grundsteuer B 2025}^\circ$$

°Unbenommen von der Übergangsregelung bleibt die Möglichkeit, Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart auszugleichen, die Gewerbesteuerumlage sind dabei um die Gewerbesteuerumlage rechnerisch zu mindern.

Für die Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer gilt für 2025 wie bisher, dass der Hebesatz grundsätzlich mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gemeindegrößenabhängigen Durchschnittswert des Haushaltsvorjahres liegen muss, soweit von der vorstehenden Ausgleichsmöglichkeit zwischen den Realsteuerarten kein Gebrauch gemacht wird.

Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse ist der Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen. Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2023 vom 22. August 2024 ergeben sich für die kreisangehörigen Gemeinden die nachfolgend dargestellten Durchschnittshebesätze nach Größenklassen:

von...bis unter... Einwohnern	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
	Gewogener Durchschnittshebesatz 2023	Soll-Hebesatz 2023* (+20 Hebesatzpunkte)	Gewogener Durchschnittshebesatz 2023	Soll-Hebesatz 2023* (+20 Hebesatzpunkte)	Gewogener Durchschnittshebesatz 2023	Soll-Hebesatz 2025 (+20 Hebesatzpunkte)
unter 1000	339	359	396	416	363	383
1000 - 3000	353	373	401	421	358	378
3000 - 5000	348	368	406	426	345	365
5000 - 10000	335	355	419	439	383	403
10000 - 20000	347	367	414	434	384	404
20000 - 50000	325	345	472	492	403	423

**Der Soll-Hebesatz 2023 für die Grundsteuer A und B ist nicht in 2025 festzusetzen, sondern maßgeblich für die o.a. Berechnung des erforderlichen Hebesatzes nach der Übergangsbestimmung gemäß § 27 Absatz 7 FAG M-V aufgrund der im Zuge der Grundsteuerreform geänderten Bemessungsgrundlagen.*

2. Erforderlicher Stand der Jahresabschlüsse für die Antragstellung in 2025

Für die Antragstellung im Jahr 2025 sind der aufgestellte Jahresabschluss 2024 und die festgestellten Jahresabschlüsse für vorangegangene Haushaltsjahre erforderlich.

3. Grundsteuer für gemeindeeigene Grundstücke

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass die Konten 40112/60112 bzw. 40122/60122 (Grundsteuer A bzw. B für gemeindeeigene Grundstücke bei Identität von Steuerschuldner und Steuergläubiger) nur angesprochen werden, wenn eine Gemeinde nach §§ 3, 4 Grundsteuergesetz (GrStG) – ob auf Grundlage vorliegender Messbescheide oder nach geltendem Recht – von der Grundsteuer befreit ist.

Die Befreiungstatbestände sind im GrStG wie folgt bestimmt: Nach § 3 Absatz 1 GrStG ist von der Grundsteuer befreit Grundbesitz, der von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts (hierzu zählen Gemeinden) für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch (Nummer 1) oder für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird (Nummer 3). Soweit sich nicht bereits eine Befreiung nach § 3 GrStG ergibt, sind nach § 4 GrStG die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Wasserstraßen, Häfen und Schienenwege sowie die Grundflächen mit den diesem Verkehr unmittelbar dienenden Bauwerken und Einrichtungen, zum Beispiel Brücken, Schleuseneinrichtungen von der Grundsteuer befreit.

In § 3 Absatz 3 GrStG ist klargestellt, dass öffentlicher Dienst oder Gebrauch im Sinne des Gesetzes nicht anzunehmen ist bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes.

Insbesondere für die noch häufig im Grundbesitz von Gemeinden befindlichen Grundstücke für Garagen, Kleingarten- und Erholungsgrundstücke und Bootshäuser sind damit die Grundsteuern B auf den Konten für Fremdschuldner zu buchen. Dies gilt auch dann, wenn

der Nutzer, Pächter nicht für die Grundsteuer aufkommt oder (zeitweise) keine Verpachtung oder Vermietung der Grundstücke erfolgt!

Auch in diesen Fällen besteht eine Verpflichtung zur Verbuchung der Grundsteuern auf den Konten 40111/60111 und 40121/60121 mit den entsprechenden Anbindungen an die Finanzstatistik 4011/6011 bzw. 4012/6012.

Bei den vorgenannten Ausführungen handelt es sich nicht um eine Neuregelung sondern nur eine Klarstellung.

Zu beachten ist ferner, dass die Gemeinde, wenn ihr der Grundsteuerwert für land- und forstwirtschaftliche Flächen zugerechnet ist, unabhängig von einer möglichen Verpachtung grundsteuerpflichtig ist.

V. Hinweis für die Landräte als Rechtsaufsichtsbehörden

Ich bitte, diesen Erlass den Amtsvorstehern der kreisangehörigen Ämter und den Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden umgehend und vollständig zur Kenntnis zu geben.

VI. Hinweis zum weiteren Verfahren

Sollten auf Grund der Angaben in den über das FAG-Onlineportal bereitgestellten Daten Fehler, insbesondere zur Feststellung der Steuerkraft erkennbar sein, sollten diese unverzüglich und ausschließlich schriftlich angezeigt werden.

Im Auftrag

gez. Jörg Hochheim

Anlage 1 zum Orientierungsdatenerlass zum Kommunalen Finanzausgleich 2025

Beträge in Mio. EUR

	2025 <i>Entwurf zum Nachtragshaushalt 2025</i>	2026 <i>Neu berechnete Finanzplanung</i>	2027 <i>Neu berechnete Finanzplanung</i>	2028 <i>Neu berechnete Finanzplanung</i>
Steuereinnahmen der Kommunen (Herbststeuerschätzung 2024)	1.803,0	1.868,0	1.914,0	1.965,0
Finanzausgleichsleistungen des Landes¹ Kapitel 1102 Maßnahmegruppe 01	1.540,1	1.242,7	1.348,1	1.517,0
Aufstockung Kommunaler Ausgleichsfonds	-	120,0	-	-
<u>zuzüglich:</u> Nettoaufkommen aus der Finanzausgleichsumlage	7,5	8,5	8,5	8,0
<u>Zwischensumme</u>	<u>1.547,6</u>	<u>1.371,3</u>	<u>1.356,6</u>	<u>1.525,0</u>
abzüglich Vorwegabzüge § 14 Abs. 1 Nr. 1 FAG M-V	504,3	477,3	477,3	477,3
<u>davon</u> Infrastrukturpauschale	101,0	100,0	100,0	100,0
abzüglich Vorentnahmen nach § 15 Abs. 3 FAG M-V	3,0	3,3	3,4	3,6
Tilgung Kredit Kommunaler Ausgleichsfonds	-	-	24,0	24,0
damit verbleiben für <u>Schlüsselzuweisungen:</u>	<u>1.040,2</u>	<u>890,7</u>	<u>851,85</u>	<u>1.020,1</u>
davon Gemeindeaufgaben	648,8	562,9	541,1	640,2
davon Kreisaufgaben	391,5	327,8	310,7	379,9
<u>Summe Finanzausstattung²</u>	<u>3.343,1</u>	<u>3.230,7</u>	<u>3.262,1</u>	<u>3.482,0</u>

* Differenzen bei den Summen sind auf Rundungen zu den Teilbeträgen zurückzuführen

¹ Finanzausgleichsleistungen hier ohne § 10 Absatz 4 und 5 FAG M-V

² Unter Berücksichtigung der (erwarteten) Abrechnungsbeträge; ohne die Gemeinsame Infrastrukturpauschale Schulbau 50 Mio. EUR; ohne Aufkommen der Finanzausgleichsumlage